



BEBAUUNGSPLAN
STUPFERICH
STEINSTRASSE

FÜR DIE GEMEINDE
STUPFERICH, DEN

VERFAHRENSVERMERKE

DIE ÜBEREINSTIMMUNG DES LAGEPLANES MIT DEM KATASTER UND DER ÖRTLICHKEIT WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

..... DEN

FÜR DIE PLANUNG: STUPFERICH, DEN

DER RAT DER GEMEINDE STUPFERICH HAT AM 17.9.71 NACH § 2 (6) DES BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) DIESEN BEBAUUNGSPLANENTWURF UND SEINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG BESCHLOSSEN.

STUPFERICH, DEN 17.9.71
gez. Doll
Bürgermeister

DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF UND DIE BEGRÜNDUNG HABEN NACH § 2 (6) BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) AUF DIE DAUER EINES MONATS IN DER ZEIT VOM 18.10.71 BIS 18.11.71 EINSCHLIESSLICH ZU JEDERMANNNS EINSICHT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

STUPFERICH, DEN 22.11.1971
gez. Vogel
stellv. Bgm.

DER RAT DER GEMEINDE STUPFERICH HAT AM 3.12.71 NACH § 10 BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

STUPFERICH, DEN 3.12.71
gez. Doll
Bürgermeister

Genehmigt (§ 11 BBAUG, § 111 LBO.)
Karlsruhe, den 8.12.71
Landratsamt Karlsruhe - Abt. IV A/1
Im Auftrag
gez. Dr. Bergmann

Der durch Beschluß des Gemeinderats vom 3.12.71 als Satzung beschlossene Bebauungsplan ist nach § 12 BBAUG und § 111 Abs. 5 Satz 1 der LBO mit der Bekanntmachung am 13.12.71 rechtsverbindlich geworden und war gem. § 12 BBAUG vom 14.12.71 - 31.12.71 öffentlich ausgelegt.

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1968
(BGBl. I, S. 1237, bzw. I 1969, S. 11)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

RECHTSGRUNDLAGEN § 10 BBAUG, § 111 ABS. 5 LBO UND § 4 GEMO

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 (1) B.Bau.Ges.)

1.1 Höhenlage der baulichen Anlagen (§ 9 B.Bau.Ges.)
Die Erdgeschoßfußbodenhöhe ist entsprechend den Eintragungen in den Geländeschnitten einzuhalten, diese sind Bestandteil des Bebauungsplanes.
Die Erdgeschoßfußbodenhöhe ist im Allgemeinen, wenn keine besonderen Angaben festgelegt sind, mindestens 0,70 m, jedoch nicht mehr als 1,30 m über der mittleren Höhe der angrenzenden Verkehrsfläche (gemessen in Gebäudemitte) festzulegen.
Maßgebend ist jeweils die Straßenfront, von der aus der Anschluß des Grundstückes an die Verkehrsfläche erfolgt.
In sämtlichen Ansichts- und Schnittzeichnungen des Bauantrages ist die Höhenlage des bestehenden sowie des neuen Geländes darzustellen.
Ausserdem ist in der Straßenansicht der Straßenverlauf höhenmäßig mit den evtl. schon bestehenden Nachbargebäuden (in ihren Umrissen) als Straßenabwicklung darzustellen.

1.2 Stellplätze und Garagen (§ 9 (1) B.Bau.Ges.)

Die Errichtung von Garagen ist innerhalb der hierfür ausgewiesenen Flächen zulässig.
Wenn keine Besondere Fläche für die Erstellung von Garagen auf dem Grundstück ausgewiesen ist, sind Garagen innerhalb der bebaubaren Fläche des Grundstückes zu errichten.
An der Grenze erstellte und in die Dachform des Wohngebäudes eingefügte Garagen, dürfen an der Grenze 2,5 m Traufhöhe nicht überschreiten (nur zulässig bei Dachneigungen des Wohngebäudes bis max. 22°).
Als Dachform für freistehende Garagen sind Flachdächer (Massivbauweise) oder flachgeneigte Pultdächer mit dunkel gefärbten Asbestzementplatten auszuführen.
Zusammengefügte Garagen müssen Dächer mit gleicher Dachneigung und gleicher Dachdeckung erhalten.

2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Aussere Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 111 LBO)

2.1 Dächer

Als Dachdeckung sind dunkel eingefärbte Materialien zugelassen. An flachgeneigten Dächern dunkel gefärbte Asbestzementplatten.
Die Dachdeckung an den Gebäudegruppen, sowie an den Reihenhäusern ist jeweils einheitlich auszuführen.

2.2 Kniestock

Die Höhe des Kniestockes darf betragen (sie ist das Maß von Oberkante Fußboden der obersten Decke bis Schnittpunkt zwischen Außenwand und Dachsparrenunterkante)
Bei Dachneigung bis 22° = Kein Kniestock
Bei Dachneigung 30° = 0,60 mtr. max.
Zwei- und mehrgeschödigte Gebäude = Kein Kniestock

2.3 Aussenanlagen

Geländeverhältnisse benachbarter Grundstücke sind entsprechend der Schnittzeichnungen aufeinander abzustimmen.
Sonstige Aufschüttungen und Abgrabungen von mehr als 1 mtr. gegenüber der bestehenden natürlichen Geländeoberfläche sind genehmigungspflichtig, jedoch über 2,00 mtr. unzulässig.

2.4 Einfriedigungen

Die Gesamthöhe der Einfriedigungen an öffentlichen Straßen, Plätzen, Vorgärten sowie innerhalb der Grundstücke im Bereich von Sichtwinkelflächen darf das max. Maß von 0,80 m, gemessen ab O.K. Straße, nicht überschreiten.
Gestattet sind Holzzäune bis 0,80 mtr. oder niedere Sockel bis 0,30 mtr. mit Hinterflanzung aus Sträuchern.
Die Einfriedigungshöhen zwischen den Grundstücken dürfen max. 1 mtr. betragen, jedoch nicht in geschlossener Form.

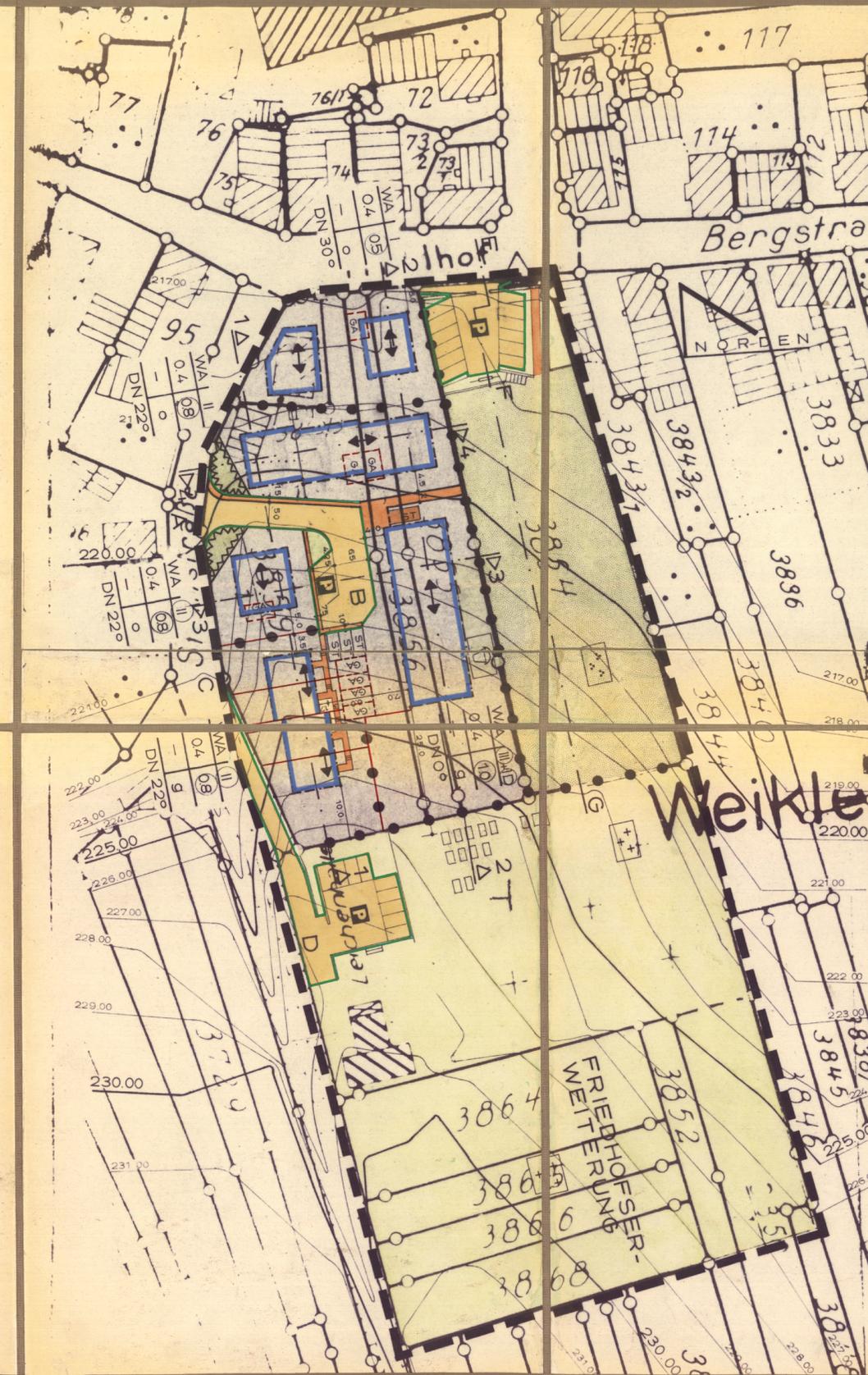
Hinweis: Gem. Schreiben der Badenwerk AG vom 30.9.1971 wird die Stromversorgung in Erdkabel ausgeführt.

PLANZEICHEN (§ 2 ABS. 4 BAUNVO)

- WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE (§ 4 BAUNVO)
- II ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE, ZWINGEND
- I ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HOCHSTGRENZE
- 0.4 GRUNDFLÄCHENZAHL (§ 19 BAUNVO)
- 0.8 GESCHOSSFLÄCHENZAHL (§ 20 BAUNVO)
- O OFFENE BAUWEISE (§ 22 BAUNVO)
- G GESCHLOSSENE BAUWEISE (§ 22 BAUNVO)
- BAUGRENZE (§ 23 BAUNVO)
- DN 0° VORGESCHRIEBENE DACHNEIGUNG
- ↔ VORGESCHRIEBENE FIRST- U. TRAUFRICHTUNG
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE (§ 9 ABS. 1 NR. 3 BBAUG) GEHWEGE
- P OFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
- PA PARKANLAGE (§ 5 ABS. 2.5 U. § 9 ABS. 1 BBAUG)
- ++ FRIEDHOF (§ 5 ABS. 2.5 U. § 9 ABS. 1 BBAUG)
- GA GARAGEN (§ 9 ABS. 1 BUCHSTABE E UND NR. 12 BBAUG)
- W VON DER BAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BBAUG)
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG (§ 16 ABS. 4 BAUNVO)
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 ABS. 5 BBAUG)
- ALTE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- U SPIELPLATZ (§ 5 ABS. 2.5 U. § 9 ABS. 1 BBAUG)

FULLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

BAUGEBIET	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE	
	GRUNDFLÄCHENZAHL	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
	BAU-MASSENZAHL	BAUWEISE
		DACHNEIGUNG



WEDLER + GREINERT + BENDER / FREIE ARCHITEKTEN
KARLSRUHE, KLEINER-KARLSRUHE-STRASSE 2, TEL. 3-4 CARLY UHR 4304
BREMEN, FRIEDRICH-SCHUBERT-STRASSE 4, TEL. 0 4 2 1 7 6 2
35 0 0 KARLSRUHE ZUNFTKASSESTRASSE 1, TEL. 3-4 3 1 5 7
40 2 3 7 4 1 1, HENNINGSTRASSE 3, TEL. 3-4 3 1 5 7

STUPFERICH
STEINSTRASSE

ZEICHNUNG LAGEPLAN

DATUM	GEZ.	GES.	MASSSTABE
JULI 71	Rod		1:500
PROJEKT	BLATT NR.	BLATT GR.	BLATT KUNZLEN
B 13 / 71	2		

389